

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Tilman Herbrich

Datenschutz in der Bedrohungslage?

Seite 253

Stichwort des Monats

Dr. Olaf Koglin

Update zu Microsoft 365 Copilot: Neue Regelungen, Toolkit und Muster für interne KI-Richtlinie

Seite 254

Datenschutz im Fokus

Dr. Felix Rützel

Wechselkarussell in der Cloud: „Cloud Switching“ und Anbieterpflichten unter dem Data Act

Seite 258

Dr. Carlo Piltz und Ilia Kukin

Tracking und Auswertung von Leistungsdaten im Profisport

Seite 260

Dr. Timon Mertens

Der US-Trend zum AVV: Immer mehr US-Staatsgesetze fordern AV-Verträge

Seite 266

Lisa-Marie Schuchardt

Last Call für Cloud-Anbieter: So verändert der EU Data Act den Umgang mit Kundendaten

Seite 271

Rechtsprechung

Prof. Dr. Alexander Golland

Welch Ärgernis: (K)Ein Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch für Betroffene

Seite 275

Anna Halft und Simon Assion

Kein Schadensersatz ohne Schaden: BGH zum „Kontrollverlust“ nach Art. 82 DSGVO

Seite 279

Dr. Dominik Sorber und Dr. Christina Knoepffler

Langandauernde Arbeitsverhältnisse, die prozessuale Darlegungs- und Beweislast bei Art. 15 DSGVO

Seite 282

Dr. Carolin Monsees, Wiebke Reuter und Dr. Paul Voigt

DPF vorerst sicher – aber wie lange noch? Was das EuG-Urteil wirklich bedeutet

Seite 284

Philipp Quiel

Ist nun alles relativ beim Personenbezug? Anmerkung zum EuGH-Urteil in der Rs. EDSB vs. SRB (C-413/23 P)

Seite 286

Service

David Wasilewski, Dr. Johannes Zhou und Simon Waldmann

Datenschutzkonferenz 2025 – Tagungsbericht

Seite 291

▪ **Nachrichten Seite 257**

Dr. Carlo Piltz und Ilia Kukin

Tracking und Auswertung von Leistungsdaten im Profisport

Die Datenerfassung im Leistungssport hat sich zu einem unverzichtbaren Instrument für moderne Sportorganisationen entwickelt. Vereine, Verbände und Unternehmen nutzen umfangreiche Datenanalysen zur Leistungsoptimierung und strategischen Entscheidungsfindung. Hierbei werden im Allgemeinen Leistungsdaten, aber mitunter auch sensible Gesundheitsdaten verarbeitet. Verantwortliche müssen die Anforderungen der DSGVO beachten und Rechtsgrundlagen für die Datennutzung nachweisen können. Dieser Beitrag beleuchtet, vor welchen rechtlichen Herausforderungen Vereine bei der Auswertung von Leistungs- und Gesundheitsdaten von Sportlern stehen und auf welche Rechtsgrundlagen sie diese Verarbeitung stützen können.

Datenerfassung im Leistungssport

Datenanalysen haben den modernen Sport revolutioniert und zahlreiche Sportler und Vereine zu bemerkenswerten Erfolgen geführt. Laut Medienberichten, setzte Leicester City in der Premier-League-Saison 2015/2016 mehrere Tracking-Tools ein, um physische Metriken der Spieler zu überwachen. Durch datengesteuerte Trainingsoptimierung konnte der Klub eine niedrige Verletzungsrate erzielen und gewann den Premier-League-Titel.

Auch außerhalb des Fußballs hat die Datenanalyse viele Sportvereine zu Erfolgen geführt. Im Basketball analysieren mehrere NBA-Teams große Datenmengen für die Auswahl von Draft-Picks. Im Baseball erzielten die New York Yankees einen Franchise-Rekord, nachdem sie den traditionellen Baseballschläger auf Basis von Schwungmusteranalysen neu gestaltet hatten. Auch im Tennis und Radsport werden verschiedene Tools zur Datenanalyse eingesetzt.

Diese Tools haben unabhängig von der Sportart eine Gemeinsamkeit: Sie setzen die Erhebung großer Datenmengen voraus, um verlässliche Analysen zu ermöglichen. Insbesondere Dienste zur Live-Überwachung und Leistungsanalyse (wie z. B. Catapult Vector oder KINEXON Perform) sammeln zentimetergenaue Positions- und Bewegungsdaten und verfügen meist über eine integrierte Herzfrequenzmessung. Die Erhebung und weitere Verwendung dieser Informationen, die sich auf natürliche Personen beziehen, erfordern eine Rechtsgrundlage nach der DSGVO.

Neben der Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken, kommt regelmäßig auch die kommerzielle Verwertung von diesen Daten in Betracht – etwa in Form des Verkaufs an TV-Sender oder Wettanbieter. Auch dies ist mit datenschutzrechtlichen Herausforderungen verbunden.

Welche Daten werden erhoben?

Die Datenverarbeitungen zur Leistungserfassung im Profisport sind vielfältig und ihr Umfang unterscheidet sich je

nach Sportart erheblich. Grundsätzlich ist eine Einteilung in drei Hauptkategorien möglich:

1. sportbezogene Daten;
2. gesundheitsbezogene Leistungsdaten;
3. sonstige Gesundheitsdaten.

Sportbezogene Daten sind solche, die vor allem einen statistischen Wert haben. Bei dieser Art von Daten stehen konkrete sportliche Leistungen im Vordergrund – jedoch nicht der Gesundheitszustand einer Person. Beispiele dafür sind: Anzahl von Torschüssen pro Spiel im Fußball oder Rebounds im Basketball, Anzahl der Doppelfehler im Tennis oder verbrachte Zeit in der Führungsgruppe im Radsport. Diese Daten sind keine sensiblen Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Zwar geben sie Aufschluss über die sportliche Leistung eines Athleten in einem bestimmten Spiel oder Rennen, erlauben jedoch keine direkten Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand. Die individuelle Performance im Training oder Wettkampf wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, die nicht zwingend medizinischer Natur sind.

Gesundheitsbezogene Leistungsdaten erlauben dagegen unmittelbare Rückschlüsse auf die Gesundheit des Athleten und enthalten z. B. Informationen darüber, wie fit und leistungsfähig ein Sportler ist. Sie umfassen vor allem die Messdaten wie Herz-, Atemfrequenz oder Blutdruck, aber auch sonstige Daten zur Ausdauer und zur physischen Form. Nach den Kriterien des EuGH (etwa EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-21/23) sind solche Informationen Gesundheitsdaten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Der Informationsgehalt der Daten hat einen klaren gesundheitlichen Bezug. Die Zwecke und der Kontext der Verarbeitung zielen unmittelbar darauf ab, die physische Belastbarkeit des Sportlers (und damit Aspekte seines Gesundheitszustands) zu erfassen. Aus diesen Daten kann auch mit einem gewissen Maß an Sicherheit auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person geschlossen werden.

Sonstige Gesundheitsdaten sind jene Informationen, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand eines Sportlers

zulassen, aber vor allem für die Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit relevant sind. Dazu zählen beispielsweise Angaben zum Verlauf von Verletzungen, zu bestehenden oder überstandenen Krankheiten, chronischen Beschwerden oder sonstigen individuellen gesundheitlichen Bedürfnissen. In vielen Fällen kann es schwer sein, zwischen gesundheitsbezogenen Leistungsdaten und sonstigen Gesundheitsdaten zu unterscheiden. Insbesondere bei umfassenden Datenanalysen werden oft mehrere Zwecke gleichzeitig verfolgt. Die saubere Differenzierung ist aber für die Wahl der richtigen Rechtsgrundlage relevant.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung

Je nach Art der Daten kommen unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung in Betracht.

Sportbezogene Daten

Sportbezogene Daten können in der Regel auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erhoben werden. Ein Sportverein oder etwa die Profi-GmbH eines Vereins hat oft ein berechtigtes Interesse daran, solche Daten zu erheben und auszuwerten. Beispielsweise um durch gezielte taktische Maßnahmen seine sportlichen Saisonziele zu erreichen oder den Trainingsbetrieb optimal zu steuern. Aufseiten der Sportler stehen diesem berechtigten Interesse in der Regel keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegen, sofern lediglich „normale“ (und nicht etwa sensible) sportbezogene Daten verarbeitet werden. Zwar mag man annehmen, dass bei jedem Menschen grundsätzlich ein Interesse besteht, nicht umfassend beobachtet oder analysiert zu werden. Dieser Eingriff ist im Kontext des Profisports jedoch als gering zu werten. Die Auswertung sportlicher Leistungsdaten liegt oft auch im Interesse des Athleten selbst, da detaillierte Analysen die Optimierung der eigenen Leistung ermöglichen. Ein Ziel, das im Spitzensport regelmäßig angestrebt wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass bei öffentlichen Veranstaltungen wie Spielen oder Wettkämpfen viele Statistiken von Dritten (insbesondere Medienvertretern oder Fachpublikum) ohnehin erfasst werden können.

Es wäre zudem denkbar, die Datenerhebung auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (also die Vertragsdurchführung) zu stützen. So kann etwa die Profi-GmbH eines Fußballvereines anführen, dass die Erfassung von Leistungsdaten im modernen Sport als Teil des (Arbeits-)Vertrages unverzichtbar sei. Angesichts der strengen EuGH-Rechtsprechung zum Erforderlichkeitskriterium (etwa EuGH, Urt. v. 9.1.2025 – 394/23) erscheint es jedoch zumindest nicht ohne Risiko, mit dieser Argumentation eine Aufsichtsbehörde oder ein Gericht zu überzeugen. Nach Ansicht des EuGH muss die Datenverarbeitung für die Vertragserfüllung objektiv unerlässlich sein. Da die Sportler ihre Leistungen grundsätzlich auch ohne umfassende Beobachtung durch den Verein erbringen können, könnte die Erforder-

lichkeit in solchen Fällen als nicht „unerlässlich“ angesehen werden.

Für die konkrete Bewertung im Einzelfall müssen stets das jeweilige Datum und der Erhebungs- und Verwendungszweck hierfür betrachtet werden. So ist es in einigen Sportarten üblich, dass den Sportlern bestimmte leistungsbezogene Gehälter oder Prämien gezahlt werden. Insbesondere im Profifußball gehört es zum Standard, dass die Spieler finanzielle Prämien oder einen variablen Vergütungsanteil für erzielte Tore, Torvorlagen (Assists) oder auch Starteinsätze erhalten. Weitere Beispiele dafür sind: Einsatzminuten; besondere Leistungen (z. B. Fair Play; gewonnene Zweikämpfe); Auflaufprämie; Saison-Meilensteine (z. B. bestimmte Anzahl von Toren).

Ähnliche leistungsabhängige Boni gibt es auch im professionellen Basketball oder Eishockey. Da sie in aller Regel vertraglich geregelt sind und eine Erfassung von statistischen Daten erforderlich machen, können Sportvereine die damit verbundenen Datenverarbeitungen auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO stützen.

Gesundheitsbezogene Daten

Die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist komplizierter. Gesundheitsdaten zählen gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten, deren Verarbeitung grundsätzlich verboten ist. Um solche Gesundheitsdaten verarbeiten zu dürfen, brauchen Sportvereine und Unternehmen also nicht nur eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, sondern auch einen Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO (Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 1/2024, V. 1.0, Fn. 47).

Die DSGVO erlaubt in Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Bereich des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit. Davon ist auch die Datenerhebung zum gesundheitlichen Zustand und Erkrankungen von Arbeitnehmern erfasst. Arbeitgeber haben aber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Beschl. v. 26.8.2021 – 8 AZR 253/20) kein Recht darauf, im Falle einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit mehr zu erfahren als die Tatsache der Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer. Eine weitergehende Pflicht zur Erfassung von Gesundheitsdaten im Bereich des Profisports kann sich aber z. B. aus § 7 ArbSchG ergeben, wonach die Arbeitgeber verpflichtet sind, auch den Gesundheitszustand bei der Übertragung von Aufgaben zu berücksichtigen.

Auch Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO kann für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten relevant sein. Dieser Ausnahmetatbestand erlaubt die Datenverarbeitung im Rahmen struktureller Maßnahmen der individuellen Gesundheitsvorsor-

ge, insbesondere für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit oder medizinische Diagnostik. Eine wichtige Einschränkung besteht darin, dass die Datenverarbeitung eine weitere Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten erfordert. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge ist insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG relevant. Danach müssen die Betriebsärzte die Arbeitnehmer untersuchen und arbeitsmedizinisch beurteilen. Gemäß Art. 9 Abs. 3 DSGVO ist eine solche Verarbeitung auf Basis dieser Rechtsgrundlage nur dann erlaubt, wenn das Personal einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt. In der Regel wird das beim medizinischen Fachpersonal (z. B. bei Mannschaftsärzten) der Fall sein.

Im Bereich der Arbeitsmedizin bestehen Überschneidungen zwischen Art. 9 Abs. 2 lit. b und lit. h DSGVO. Je nach Fall, insbesondere abhängig davon, ob eine Rechtsvorschrift die Datenerhebung vorschreibt, werden die Sportvereine eine dieser zwei Rechtsgrundlagen heranziehen können. Beide Vorschriften sind aber nur dann relevant, wenn die Daten entweder für arbeitsrechtliche oder sozialrechtliche Ansprüche oder für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Sportler relevant sind. Damit sind reine Leistungsdaten nicht erfasst.

Darüber hinaus wird teilweise vertreten, dass Profisportler keine Arbeitnehmer sind. Folgt man dieser Ansicht, sind die Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 2 lit. b und h DSGVO nicht anwendbar. Allerdings spricht der Umstand, dass die Profisportler dem Verein gegenüber in ihrer Tätigkeit weisungsgebunden sind, für eine Arbeitnehmereigenschaft. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmerbegriff in der DSGVO unionsrechtlich autonom und im Einklang mit EuGH-Rechtsprechung (vgl. EuGH, Urt. v. 3.7. 1986 – C-66/85) weit auszulegen.

Eine „ideale“ Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die Erhebung gesundheitsbezogener Leistungsdaten gibt es nicht. Auch hier kommt es für die Praxis auf eine konkrete Bewertung des Datums und des jeweiligen Verarbeitungszwecks an. Zunächst kommt die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) in Betracht. Eine vertragliche Verpflichtung, die einseitig die Erhebung der Gesundheitsdaten des Arbeitnehmers vorschreibt, reicht aber allein nicht aus, um die Verarbeitung von sensiblen Daten nach Art. 9 DSGVO zu rechtfertigen. Denn in solchen Fällen ist regelmäßig kein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt.

Die Erhebung von Gesundheitsdaten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO ist ebenfalls denkbar, jedoch im Detail zu prüfen. Die Datenanalyse kann große Vorteile für die Kaderplanung und ähnliche taktische Entscheidungen bieten. Damit besteht grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Vereins an der Erhebung. Berücksichtigt man

zusätzlich, dass die Sportler im Profibereich häufig selbst ein Interesse an der Analyse ihrer Performance- und Gesundheitsdaten haben, kann die Interessenabwägung im Ergebnis zugunsten des Vereins ausfallen. Im Einklang mit der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache C-394/23 (EuGH, Urt. v. 9.1.2025 – C-394/23), ist dabei jedoch zu beachten, dass die Verarbeitung nur in dem Umfang zulässig ist, der für die entsprechenden (Trainings-)Entscheidungen tatsächlich erforderlich ist. Das eigentliche Problem liegt aber auf der Ebene des Ausnahmetatbestandes nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO, da eine passende Vorschrift dort fehlt. Insbesondere können sich die Sportvereine nicht auf Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO stützen. Obwohl die Spiele und Wettkämpfe regelmäßig öffentlich sind und auch Trainings teilweise zugänglich sind, reicht das bloße Vorhandensein der Daten im öffentlichen Raum nicht aus. Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urt. v. 4.7.2023 – C-252/21) ist eine Absicht der betroffenen Person erforderlich, die Daten ausdrücklich und durch eine bestätigende Handlung der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine solche Absicht der Sportler in Bezug auf die konkreten Gesundheitsmetriken liegt aber wohl regelmäßig nicht vor.

Eine mögliche Lösung bleibt die Einwilligung der Sportler. Denn diese ist nicht nur eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, sondern gleichzeitig auch ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Die Einwilligungslösung weist jedoch zwei rechtliche Probleme auf. Das erste Problem liegt auf der Ebene der Einholung der Einwilligung. Nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO ist bei der Beurteilung der Freiwilligkeit zu berücksichtigen, ob die Erfüllung eines Vertrags von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist. In vielen Fällen ist von der Einwilligung die zukünftige Karriere des Sportlers abhängig, was zur Unfreiwilligkeit führen kann. Die Verweigerung der Einwilligung oder der Offenbarung bestimmter Gesundheitsdaten könnte sogar zum Scheitern von Vertragsverhandlungen führen. Denn die Erhebung von Gesundheitsdaten wird von vielen Klubs vorausgesetzt und hat stets einen großen Einfluss auf Transfer- oder auch taktische Entscheidungen. Damit kann die Verweigerung negative Auswirkungen haben.

Nicht zu unterschätzen ist auch der Mannschaftsdruck. Im Teamsport können sich die Sportler dazu gezwungen fühlen, ihre Einwilligung zu erteilen. Denn die Datenanalyse ist regelmäßig darauf gerichtet, nicht nur die individuelle Performance zu beurteilen, sondern auch die Taktik des gesamten Teams zu optimieren. Verweigert ein Sportler im Kader die Einwilligung, verschlechtert sich die Qualität der Daten zum Team und damit ihre Aussagekraft. Die Freiwilligkeit ist auch im Hinblick auf das Über- und Unter-

ordnungsverhältnis zu beachten. Allerdings ist hier das Gesamtbild entscheidend, sodass ein Ungleichgewicht nicht in jedem Fall anzunehmen ist. Insbesondere bei Top-Sportlern werden die Vereine regelmäßig ein hohes Interesse am Vertragsabschluss haben. Wenn die Verhandlungsposition des konkreten Sportlers derart stark ist, wird man auch beim theoretischen Über- und Unterordnungsverhältnis von der Freiwilligkeit ausgehen dürfen. Ein weiterer Aspekt auf dieser Ebene ist die Informiertheit der Einwilligung. Bei umfangreichen Datenverarbeitungen ist es für die betroffenen Personen oft nicht nachvollziehbar, wie die Leistungsanalyse konkret erfolgt.

Das zweite Problem besteht darin, dass die Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO widerrufen werden kann. Dem kann ein Sportverein auch nicht durch einen vertraglichen Ausschluss des Widerrufs entgegenwirken. Die DSGVO sieht keine Möglichkeit einer Einschränkung vor. Die betroffene Person muss nicht mal einen plausiblen Widerrufsgrund vortragen. Da der Widerruf jederzeit möglich ist und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung damit mit Wirkung für die Zukunft entfällt, können die Sportler also die Datenerhebung jederzeit einseitig unterbinden. Trotz der hier aufgezeigten grundlegenden Probleme bleibt die Einwilligung weiterhin für viele Datenarten und Verarbeitungszwecke die einzige realistische Lösung. Sie entspricht auch der Praxis vieler Bundesliga-Fußballklubs.

Rechtsgrundlage für die Verwertung von Daten

Auch für die Phase der Verwertung von Daten ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Geht es nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten, wird sich der Verantwortliche oft auf berechtigtes Interesse berufen können. Geht es um die Nutzung zur Steuerung und Optimierung des Trainingsprogramms, steht die Verbesserung der Trainingsqualität sowie die Förderung des Vereinszwecks im Vordergrund. Bei der Verwendung von Daten für Werbemaßnahmen (z. B. Verkauf von statistischen Daten an spezialisierte Online-Portale) ist auch das Interesse des Vereins an der finanziellen Absicherung zu berücksichtigen. Wie vom EuGH Ende 2024 (EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-621/22) klaggestellt, kann auch ein rein kommerzielles Interesse an der Datenverwendung berechtigt sein. Im Bereich des Profisports ist auch das öffentliche Berichtsinteresse zu berücksichtigen. Darüber hinaus stehen beim Verkauf von Daten zu Werbezwecken die Interessen der Sportler häufig im Einklang mit denen des Vereins. Denn im Profisport kann eine erhöhte Sichtbarkeit nicht nur karrierefördernde Wirkung haben, sondern auch die Attraktivität für Sponsoren steigern.

Anders kann es sein, wenn Gesundheitsdaten verarbeitet werden sollen. Verantwortliche stehen hier vor der Herausforderung, dass es derzeit nicht die eine absolut rechtssi-

chere Lösungen gibt, die eine uneingeschränkte Nutzung gesundheitsbezogener Daten erlaubt. Eine kommerzielle Verwertung dieser Daten kann nicht auf arbeitsrechtliche oder sozialrechtliche Verpflichtungen gestützt werden. In den meisten Fällen bleibt daher nur die Verwertung auf Grundlage einer Einwilligung möglich, einschließlich der damit verbundenen Probleme und Unsicherheiten.

Ansichten der Datenschutzaufsichtsbehörden und Gerichte In Deutschland

Zu Fragen der Datenerhebung im Leistungssport gibt es in Deutschland bislang nur wenige behördliche Stellungnahmen. Nach der im aktuellen Tätigkeitsbericht 2024 geäußerten Auffassung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), ist die Abfrage von Gesundheitsdaten im Leistungssport nur begrenzt zulässig. Die Vereine dürfen die Daten nur verarbeiten, wenn sie aufgrund der Mitgliedschaft in Landes- oder Bundessportverbänden nach den anwendbaren Satzungen und Ordnungen dazu verpflichtet sind. Das ULD differenziert aber zwischen Datenverarbeitung für die Wettkampfteilnahme einerseits und für das Training andererseits. Will der Sportverein bereits in der Trainingsphase ärztliche Nachweise von Sportlern verlangen, sei dies grundsätzlich unzulässig. Nach Ansicht der Behörde obliegt die Beurteilung der konkreten Sportfähigkeit den Sportlern selbst. Darüber hinaus müssen Vereine den Grundsatz der Datenminimierung beachten. In seiner Handreichung für Vereine und Verbände äußerte das Ministerium für Inneres und Sport von Sachsen-Anhalt die Ansicht, dass die Gesundheitsdaten der Vereinsmitglieder auf Grundlage der Einwilligung verarbeitet werden dürfen.

Auffällig ist, dass es kaum gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema gibt. In einem neuen Urteil vom April 2025 (VG Berlin, Urt. v. 7.4.2025 – 1 K 93/24) befasste sich das VG Berlin mit der Erhebung und Auswertung von Gesundheitsdaten von Kindern im Rahmen des Landeskadertests. Der Sportverein stützte die Verarbeitung auf eine Einwilligung. Das Gericht lehnte die Freiwilligkeit der Einwilligung mit der Begründung ab, dass diese mit der Teilnahme am Landeskadertest gekoppelt und damit verpflichtend abzugeben war. Das Gericht erkannte die Erhebung der Leistungsdaten als notwendig für die Durchführung und Weiterentwicklung des Tests an, lehnt jedoch eine Ausweitung auf die Trainingssteuerung ab, da diese als nachgelagerte Maßnahme gilt und nicht unmittelbar mit dem eigentlichen Testzweck verbunden ist. Darüber hinaus bemängelte das Gericht die fehlende Granularität der Einwilligung. Die Informiertheit der Einwilligung war aus Sicht des Gerichts ebenfalls problematisch, da die Datenverarbeitungen in der Datenschutzerklärung nicht hinreichend nachvollziehbar dargestellt waren. Ein Ungleichgewicht nahm das Gericht dagegen nicht an.

Aus den Kritikpunkten des Gerichts lassen sich praxisrelevante Anforderungen für die Einwilligungsgestaltung in der Praxis im Profisport-Bereich ableiten: 1) Der Umfang der Datenverarbeitung muss für die Sportler nachvollziehbar sein; 2) Die Einwilligung sollte ausdrücklich erfolgen und nach Möglichkeit Auswahl- oder Konkretisierungsmöglichkeit zulassen; 3) Die Verarbeitungszwecke sind klar zu definieren und die Löschfristen transparent darzustellen. Nach Auffassung des Gerichts kam hier auch keine Verarbeitung zu Zwecken der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin in Betracht. Denn der Landeskadertest ist lediglich eine Überprüfung wettkampfspezifischer und allgemein-athletischer Leistungsvoraussetzungen.

Im EU-Ausland

Im EU-Ausland werden zur Erhebung von Gesundheitsdaten im Leistungssport unterschiedliche Ansichten vertreten. Die niederländische Datenschutzbehörde (AP) äußert im Handbuch Sport und Datenschutz die Auffassung, dass die meisten Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO für Sportorganisationen irrelevant sind und sie bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten auf Einwilligungen setzen müssen. Die Einwilligung darf dabei nicht Teil des Vertrages sein.

Diese Ansicht der AP lässt sich damit erklären, dass sie eine enge Auffassung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ vertrat. So verhängte die Behörde in einem Fall ein Bußgeld i. H. v. 575.000 Euro gegen die Online-Plattform VoetbalTV. Nach Ansicht der AP durfte die Online-Plattform, die es Fans ermöglicht, professionelle Videoaufnahmen von Amateurfußballspielen anzuschauen, die Verarbeitung nicht auf berechnete Interessen stützen. Die Entscheidung wurde allerdings gerichtlich aufgehoben (Raad van State, Entsch. v. 27.7.2022 – 202100045/1/A3). VoetbalTV argumentierte im Verfahren, dass die Übertragung der Aufnahmen mehrere legitime Zwecke verfolge: Die Stärkung der Fanbindung, die Unterstützung von Trainern und Analysten bei der Spielbewertung sowie die Möglichkeit, für Freunde und Familien der Spieler, die Spiele zu sehen.

Dass ein anderer Weg durchaus möglich ist, zeigt ein Beispiel aus Frankreich. Die französische Datenschutzbehörde CNIL verweist in ihrer Information anlässlich der Olympischen Spiele in Paris auf die Regelungen im Sportkodex und leitet daraus ein besonderes öffentliches Interesse i. S. d. Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO ab, was die Verarbeitung von Gesundheitsdaten von Sportlern zum Zwecke der Verbesserung und Leistungsoptimierung erlaubt. Darüber hinaus sieht der französische Sportkodex vor, dass die angestellten Profisportler sich regelmäßig ärztlichen Untersuchungen unterziehen müssen. In manchen Fällen kommt auch die Datenerhebung zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken in Betracht (z. B. wenn eine Studie des Ministeriums für Sport durchgeführt wird). Die

Einwilligung ist nach Auffassung der CNIL problematisch, da sie in der Regel nicht freiwillig, spezifisch, informiert und unmissverständlich erfolgen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verweigerung der Einwilligung sich auf die Auswahlentscheidung des Trainers auswirken kann. Führt die Einwilligung dagegen nicht zu negativen Konsequenzen für die Sportler, ist sie eine taugliche Rechtsgrundlage.

In Polen ist geplant, eine DSGVO-Orientierungshilfe für die Sportindustrie zu erlassen. Dabei soll insbesondere auf die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Profisport eingegangen werden. Eine Timeline oder einen ersten Entwurf gibt es bislang nicht.

Weitere datenschutzrechtliche Herausforderungen

Die Erhebung von Leistungsdaten im Sport ist mit weiteren datenschutzrechtlichen Herausforderungen verbunden. Je nach Form der Leistungserfassung kann es vorkommen, dass die Datenverarbeitung als automatisierte Entscheidung im Einzelfall i. S. d. Art. 22 DSGVO zu qualifizieren ist. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn das Trainerteam allein anhand der erhobenen Daten die Entscheidung darüber treffen, welche Sportler im konkreten Spiel oder Wettkampf eingesetzt werden.

Ein weiterer relevanter Bereich ist die Umsetzung der DSGVO-Betroffenenrechte. So ist denkbar, dass ein Sportler ein Interesse daran hat, die Daten zu seinen Verletzungen aus der Vergangenheit löschen zu lassen, damit diese Informationen sich nicht negativ auf seinen Marktwert oder das Interesse anderer Vereine auswirkt. Sportvereine werden sich in solchen Fällen manchmal auf Art. 17 Abs. 3 DSGVO berufen können. Da die Ansichten der Aufsichtsbehörden tendenziell streng sind, gehen damit gewisse Risiken einher. Ähnlich liegt der Fall beim Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO. Auch beim Vereinswechsel oder Transfer ist die Rechtslage interessant. Die Datenübertragung könnte etwa auf Basis einer Einwilligung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. Vertragsverhandlungen mit einem neuen Verein) möglich sein. Eine weitere Option ist die Übertragung von Daten gem. Art. 20 DSGVO auf Initiative des Sportlers, soweit man von einer weiten Auslegung des Begriffs „Bereitstellen“ ausgeht.

Fazit

Dieser Beitrag behandelt nur einen Ausschnitt der datenschutzrechtlichen Anforderungen von Datenanalysen im Leistungssport. Bereits auf der Ebene der Datenerfassung müssen Profi-Klubs, Vereine und Verbände eine spezifische Differenzierung und Bewertung der Datenarten und Verwendungszwecke vornehmen. Anlässlich des Inkrafttretens der DSGVO wurden die Auswirkungen auf den Pro-

fisport schon im zuständigen Ausschuss des Bundestages erörtert. Allerdings ging man damals davon aus, dass keine großen Veränderungen zu erwarten sind. Dass diese Prognose sich nicht ganz bewahrheitet hat, zeigen die Herausforderungen bei der Erhebung von gesundheitsbezogenen Leistungsdaten. Dennoch ist zu konstatieren, dass mit ordentlicher Vorbereitung, sauberer Zusammenstellung der konkreten Datenarten und der Verwendungszwecke eine Datennutzung möglich ist – wenn auch auf Grundlage unterschiedlicher Rechtsgrundlagen. Strenge Ansichten der Datenschutzbehörden und Gerichte zeigen, dass insbesondere bei der Einwilligung als Basis der Datenanalyse Vorsicht geboten ist. Wie dargestellt, lassen sich viele Datenverarbeitungen auch auf andere Rechtsgrundlagen stützen.

Autoren: Dr. Carlo Piltz ist Rechtsanwalt bei Piltz Legal in Berlin und spezialisiert im nationalen und internationalen Datenschutzrecht.



Ilia Kukin ist Rechtsanwalt und Associate bei Piltz Legal in Berlin.



Auftragsverarbeitung leicht gemacht



Der Titel in Kürze

- Kommentierung der Artikel 4 Nr. 8, 28 und 29 DSGVO
- Fokus auf praxisnahe Problemstellungen
- Mehrere Muster für Auftragsverarbeitungsverträge, inkl. Ausfüllhilfen
- Verschiedene Checklisten zur Auswahl vertrauenswürdiger Auftragsverarbeiter, zur Auswahl der richtigen Verträge in komplexen Auftragsverhältnissen und zur Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen

Paul Voigt

Praxiskommentar Auftragsverarbeitung

Kommentierung der Artikel 4 Nr. 8, 28 und 29 DSGVO

1. Auflage 2025 | Datenschutz Berater Schriftenreihe | 132 Seiten | Broschur
€ 39,00 | ISBN: 978-3-8005-1982-8

Weitere Informationen shop.ruw.de

